

Fassl-Club Lochhausen e.V. gegr. 1966
Satzung

Fassl-Club Lochhausen e.V. gegr.1966 Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 30.12.1966 in Lochhausen gegründete Verein führt nach Eintrag im Vereinsregister den Namen

"Fassl-Club Lochhausen e.V. gegr. 1966"

- (2) Sitz des Vereins ist 81249 München-Lochhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere durch
 - a) Pflege der heimatlichen Umgebung und des heimatlichen Brauchtums, insbesondere des Maibaums in Lochhausen.
 - b) Förderung des Zusammenhalts der örtlichen Gemeinschaft und
 - c) Mitarbeit bei der Gemeinschaft der Vereine e.V. Langwied-Lochhausen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Festen der örtlichen Gemeinschaft (z.B. Maibaumfeier).
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er bekennt sich zur verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Zudem kann Nichtmitgliedern der Status eines Anwärters verliehen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für den Erwerb und die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gelten die §§ 4 bis 6 der Satzung.
- (3) Fördermitglieder müssen nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen. Sie leisten dem Verein nach ihrer Wahl Beiträge in Gestalt von Sach-, Geld- oder sonstigen Dienstleistungen. Der Mindestbeitrag pro Jahr und Fördermitglied besteht in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages entsprechend § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. In Mitgliederversammlungen haben Fördermitglieder kein Stimmrecht. Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die §§ 4 bis 6 der Satzung entsprechend, soweit darin oder in der Vereinsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Mitgliedern des Vereins oder Dritten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, sind aber beitragsfrei. In Mitgliederversammlungen haben Ehrenmitglieder Stimmrecht. Über die Verleihung wie den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands oder der Vorstand mit einstimmigen Beschluss nach Delegation der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Minderjährigen, welche die Anforderungen für eine ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, kann der Status eines Anwärters verliehen werden. Anwärter sind keine Mitglieder des Vereins. Anwärter haben das Recht an Versammlungen des Vereins und am Vereinsleben teilzunehmen. Über die Verleihung wie den Entzug einer Anwartschaft entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (6) Einzelheiten der Mitgliedschaft und die weitere Ausgestaltung des Vereinslebens regelt die Vereinsordnung. Diese ist kein Bestandteil der Satzung. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Vereinsordnung vorzunehmen, soweit die Änderungen nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Satzung stehen. Änderungen der Vereinsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag von mindestens fünfzehn (15) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, der innerhalb von vier (4) Wochen nach Übersendung der jeweiligen Änderung durch den Vorstand beim Vorstand schriftlich einzulegen ist, muss eine Änderung der Vereinsordnung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden, um Geltung zu erlangen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Eine minderjährige natürliche Person, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Vereinsmitgliedschaft erwerben, wenn die Vorstandschaft den Eindruck gewinnt, die Person ist den Anforderungen an eine Mitgliedschaft in gleichem Maße gewachsen wie eine volljährige Person.
- (2) Aufnahmegesuche sind in mündlicher oder schriftlicher Form an ein Vorstandsmitglied des Vereins zu richten. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl oder per Akklamation, ansonsten in offener Abstimmung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Erwerb der Mitgliedschaft ist endgültig. Ein Beschwerderecht steht dem Aufnahmesuchenden nicht zu.
- (3) Mit der Aufnahme im Verein erkennt jedes Mitglied auch die Vereins- und die Datenschutzordnung an. Eine Ausfertigung ist dem neuen Mitglied auszuhändigen.
- (4) Der Verein begünstigt keine Mitglieder oder sonstige Personen mit Mitteln, die dem Sinn und Zweck des Vereins fremd sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt eines Mitglieds, welcher gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich und mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
 - b) Tod eines Mitglieds,
 - c) Auflösung des Vereins oder
 - d) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung.

- (2) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere:
 - a) bei vorsätzlichem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag oder
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen oder vorsätzlicher Schädigung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist im Rahmen des Vereins endgültig. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte unbenommen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Der Ausschluss wird bei Anrufung eines ordentlichen Gerichts erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts wirksam. Ansprüche gegen den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.

§ 6 Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann den Antrag stellen, um auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (mindestens jedoch für ein volles Geschäftsjahr) vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied zu werden.
- (2) Jedes Fördermitglied kann den Antrag stellen, um auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (mindestens jedoch für ein volles Geschäftsjahr) vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied zu werden.
- (3) Der Antrag muss jeweils bis spätestens am Tag vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein, um noch für das laufende Geschäftsjahr wirksam zu werden. Andernfalls wird der Wechsel erst zum nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam.
- Über den Statuswechsel entscheidet der Vorstand mit mehrheitlichem Beschluss. Der Beschluss ist dem wechselwilligen Mitglied und der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, steht dem wechselwilligen Mitglied die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Der Vorstand kann ebenfalls einen Antrag stellen, den Status eines ordentlichen Mitglieds in den eines Fördermitglieds zu ändern, wenn der Vorstand zur Auffassung kommt, dass das Mitglied nur unregelmäßig am Vereinsleben teilnimmt. Der Antrag des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied und der Mitgliederversammlung rechtzeitig (mindestens zehn (10) Kalendertage) vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen und dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Über den Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist im Rahmen des Vereins endgültig. Dem betroffenen Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte unbenommen. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Der Statuswechsel wird bei Anrufung eines ordentlichen Gerichts erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts wirksam. Ansprüche gegen den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Beschlusses.

§ 7 Beiträge, Mittelverwendung, Leistungen

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnung Beiträge, für Leistungen des Vereins Gebühren und für das Nichtbefolgen von Regeln des Vereinslebens "Strafgelder" erhoben.
- (2) Der Regelpflichtbeitrag besteht in einem betragsmäßig festen Geldbeitrag je Mitglied und Jahr (Jahresmitgliedsbeitrag). Im Übrigen ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins zur Mitarbeit im Verein berechtigt und verpflichtet. Das Nähere (insbesondere die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des Jahresmitgliedsbeitrags und etwaige sonstige Beiträge zum Vereinsleben, wie die Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen) regelt die Vereinsordnung. Soweit die Vereinsordnung keine Regelung enthält, wird der Jahresmitgliedsbeitrag oder ein sonstiger Pflichtbeitrag je Mitglied auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Leistungen und Zuwendungen erhalten die Mitglieder des Vereins nur, soweit die Vereinsordnung diese vorsieht.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsordnung oder die Geschäftsordnung eines Organs kann die Einrichtung von Ausschüssen vorsehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (und der Nebenordnungen) und die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, einschließlich die Entscheidung in Beschwerdefällen oder sonstige Aufgaben, soweit die Satzung oder das Gesetz dies vorsehen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden regelmäßig (nach Möglichkeit monatlich) auf Einberufung des Vorstands statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, wobei für die Wahrung der Schriftform auch die Textform (einschließlich E-Mail) genügt. Zwischen der Ladung und dem Termin zur Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- (5) Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sind. Der Vorstand hat den Antrag unverzüglich zu prüfen und ggf. die Tagesordnung zu ergänzen und an die Mitglieder zu versenden. Später eingehende Anträge, insbesondere über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt und beschlossen werden.

Über Dringlichkeitsanträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden, ob diese als solche zu behandeln sind und ob sie in die Tagesordnung nachträglich aufgenommen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie formell ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zudem mindestens ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, wobei die Vollmacht dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zudem mindestens ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen ist. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 12 Abs. 2 der Satzung.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Besondere Gründe liegen vor, wenn:
 - a) es die Vereinsinteressen erfordern, wobei die Entscheidung darüber dem Vorstand obliegt,
 - b) die Vorstandschaft geschlossen zurücktritt,
 - c) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. § 9 Abs. 8 der Satzung bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister (Kassier) und dem 1. Schriftführer. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand nicht befreit
- (3) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, Ausgaben (gegen entsprechend ordnungsgemäßen Nachweis) bis zur Höhe von 250,00 Euro zu genehmigen. Des Weiteren veranlasst er die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Übereinstimmung mit den §§ 3 bis 6 der Satzung.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
- (5) Misstrauensanträge können durch jedes ordentliche Mitglied gestellt werden; das Nähere regelt die Vereinsordnung. Wird einem Mitglied der Vorstandschaft durch Mehrheit der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so bleibt es bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben und einen Ausschuss zur Unterstützung seiner Arbeit einzuberufen.

§ 11 Protokolle

- (1) Über die Entscheidungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (1. Schriftführer oder dessen Vertreter) ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Protokolle sind den Mitgliedern unverzüglich nach Abfassung zur Kenntnis zu bringen. Protokollberichtigungsanträge sind unverzüglich nach Erhalt beim 1. Schriftführer anzubringen.

§ 11 Kassenrevision

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Kalenderjahr durch zwei auf zwei Jahre durch die Mitglieder gewählte Revisoren (Kassenprüfer) geprüft. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren haben in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und bescheinigen die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte vor den Mitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist erforderlich.
- (3) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks (wie in § 2 dieser Satzung aufgeführt) fällt sein Vermögen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt zu, mit der Auflage, das vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Schutz der Umwelt, die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Landschaft zu verwenden.

München, 12. Oktober 2018

Gezeichnet:

Erika Schuhmacher 1. Vorsitzende

Thomas Meßmer 2. Vorsitzender

Joachim Krämer Schriftführer

Steffen Zimmermann Schatzmeister